

Statuten Verein «Steinbruch historic»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Steinbruch historic" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ostermundigen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den Erhalt und wo personell und finanziell möglich den späteren Betrieb von Gütern und Utensilien der Steinbruchbahn Ostermundigen aus dem Zeitraum von ca. 1850-1950.

Nebst der Erhaltung von historischem Kulturgut, sollen auch handwerkliche Fähigkeiten überliefert und erhalten werden.

Der Verein organisiert Team-Anlässe, um die Kameradschaft und den Teamspirit innerhalb des Teams zu pflegen.

3. Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Gönner und Sponsoren
- a) Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Aktiv-Mitglieder, welche jährlich 30 oder mehr Stunden zu Gunsten des Vereins arbeiten, sind vom Mitgliederbeitrag befreit (Samstage werden mit 5 Stunden Arbeit angerechnet). Nach der Leistung der Arbeitsstunden kann von Aktivmitgliedern der Mitgliederbeitrag zurückgefordert werden.

- b) Passivmitglieder (ohne Stimm- und Wahlrecht) können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie werden für die Hauptversammlung eingeladen. Sie bezahlen den jährlichen Beitrag als Passiv-Mitglieder. Sie nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil, sind im Notfall für den Verein da.
- c) Gönner und Sponsoren sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen möchten. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Ihre Beiträge sind in der Höhe frei wählbar. Sponsoren und Gönner, welche einen Betrag oder Warenwert von über CHF 100:00 beitragen, werden im Jahresbericht alphabetisch erwähnt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

4. Austritt/Ausschluss

Der Austritt mittels schriftlicher Erklärung ist nur auf Ende des Kalenderjahres



möglich und muss mindestens 3 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit auf Grund grob unfairen bzw. rufschädigenden Verhaltens oder wegen Nichtbezahlung von Beiträgen ausgesprochen werden.

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein können keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden.

5. Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils für ein Jahr festgelegt. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende Mai statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts, Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge



- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er bereitet Vereinsversammlungen vor. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, welche folgende Funktionen wahrnehmen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter
- Finanzen/Rechnungswesen
- Sekretariat

Ämterkumulation ist möglich. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt den Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.



11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Das Aktivvermögen des Vereins wird, nach Deckung allfälliger Schulden, an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, überwiesen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31.03.2025 angenommen.

Ostermundigen, 31.03.2025	
Der Präsident:	Die Protokollführerin:
Marc Robinson	Ursula P. Marti